



Haftpflichtversicherung in der Kinderbetreuung

Private Haftpflichtversicherung mit der Erweiterung zur Betreuung fremder Kinder

Kinderbetreuung muss sicher sein. Es können viele größere oder kleinere Missgeschicke passieren, bei denen Sachen oder auch Personen zu Schaden kommen.

Beispiel aus der Praxis: Eine Betreuerin stellt ihre gefüllte Kaffeetasse im Randbereich des Tisches ab. Das Kleinkind greift nach oben, die Tasse kippt und der Kaffee, der für einen Erwachsenen Trinktemperatur hatte, verbrüht das Kind, dessen Haut noch wesentlich dünner und empfindlicher ist. Folge: Eine komplizierte Operation des Kindes ist erforderlich. Von der Betreuerin wird Schmerzensgeld gefordert.

Solche Fälle zu versichern, ist enorm wichtig, damit die Risiken zumindest in finanzieller Hinsicht abgedeckt werden.

Die normale Privathaftpflichtversicherung greift hier nicht. Die private Haftpflichtversicherung muss speziell erweitert sein und den **Zusatz „Betreuung im Auftrag“ oder „Betreuung fremder Kinder“** enthalten, um alle Risiken bei der Betreuung fremder Kinder einzuschließen. Dadurch schützen Sie nicht nur die zu betreuenden Kinder sondern vor allem sich selbst.

Die erweiterte Versicherung sollte bereits vor der ersten Betreuungsstunde vorhanden sein. Die Versicherungspolizen sind von Anbieter zu Anbieter verschieden, manchmal ist das „Betreuen im Auftrag“ bereits Bestandteil der bestehenden privaten Haftpflichtversicherung. Dies können Sie bei Ihrem Versicherungsanbieter erfragen. Andernfalls muss die bestehende Versicherung aufgestockt werden, was – je nach Versicherer – gegen geringen Aufpreis, manchmal sogar unentgeltlich, möglich ist.

Junge Betreuer*innen, die noch über die **Familienhaftpflichtversicherung** der eigenen Eltern mitversichert sind, müssen ebenfalls prüfen, ob der erweiterte Versicherungsschutz bereits in der Police enthalten ist, ansonsten muss auch die Familienhaftpflichtversicherung aufgestockt werden.



Es kann vorkommen, dass die Versicherung Ihre Anfrage falsch einordnet und Ihnen eine „Betriebshaftpflichtversicherung für die Kindertagespflege“ anbietet. Diese Art der Versicherung ist allerdings für die Kinderbetreuung im Privathaushalt der Familie **nicht erforderlich**. In diesem Fall sollten Sie Ihre Versicherung darauf hinweisen, dass es sich lediglich um den Einschluss des Risikos „Betreuung fremder Kinder im Familienhaushalt“ handelt.